

per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de
Schleswig-Holsteinischer Landtag
-Sozialausschuss-
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 05.05.2020

**Entwurf eines Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG)
Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/1901
Stellungnahme der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrter Herr Wagner,

der Vorstand der PKSH bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des PsychHG Stellung nehmen zu können. Generell begrüßt die Kammer, dass durch die Gesetzesnovelle die Rechte hilfebedürftige Menschen mit psychischen Störungen gestärkt werden. Die PKSH sieht im Einzelnen noch folgenden Änderungsbedarf:

In **§ 1 Abs. 2** werden psychische Störungen definiert als „solche, die nach medizinischer Einschätzung behandlungsbedürftig sind, unabhängig von ihrer Ursache“. Diese Definition betrachten wir als problematisch. Eine psychische Störung lässt sich nicht allein im Hinblick auf eine medizinische, somit somatische oder medikamentöse Behandlungsbedürftigkeit betrachten, sondern muss ebenfalls nach psychologischen bzw. psychotherapeutischen Kriterien als behandlungsbedürftig betrachtet werden. Dies sollte in der Definition berücksichtigt werden.

Wir schlagen daher vor, **§ 1 Abs. 2** wie folgt zu ändern:

„(2) Psychische Störungen im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche, die nach medizinischer oder psychologisch/psychotherapeutischer Einschätzung behandlungsbedürftig sind, unabhängig von ihrer Ursache.“

Psychotherapeutenkammer

Schleswig-Holstein

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Vorstand

Dr. Oswald Rogner
Präsident

Dr. Angelika Nierobisch
Vizepräsidentin

Heiko Borchers
Haluk Mermer
Dagmar Schulz

Geschäftsführer

Michael Wohlfarth

Sophienblatt 92-94
24114 Kiel

Tel. 0431 / 66 11 990

Fax 0431 / 66 11 995

E-Mail info@pksh.de

Internet www.pksh.de

Bankverbindung

Dt. Apotheker-
und Ärztebank

IBAN DE07 3006

0601 0005 6310 76

BIC DAAEDEDXXX

In **§ 2 Abs. 4 (6)** sollte das Wort „ärztliche“ gestrichen werden. Eine psychiatrische Beurteilung kann nicht nur von Medizinerinnen bzw. Ärztinnen erbracht werden, sondern auch von Psychotherapeuten. Psychotherapeuten beschäftigen sich in ihrer Ausbildung explizit mit den Erscheinungsformen aller psychischen Erkrankungen, wozu auch die Diagnostik psychiatrischer Krankheitsbilder gehört. Psychologische Psychotherapeuten müssen zudem im Rahmen ihrer Ausbildung zur Erlangung ihrer Approbation mindestens ein Jahr Psychiatrie-Erfahrung vorweisen. Somit können nicht nur Ärzte, sondern auch Psychotherapeuten eine psychiatrische Beurteilung im Rahmen ihrer Tätigkeit im Sozialpsychiatrischen Dienst vornehmen.

§ 2 Abs. 4 Nr. 6 sollte somit wie folgt geändert werden:

„6. die psychiatrische Beurteilung.“

§ 8 Abs. 2: Hier wird geregelt, dass dem Unterbringungsantrag ein Gutachten „einer in der Psychiatrie erfahrenen Ärztin oder eines in der Psychiatrie erfahrenen Arztes“ beizufügen ist. In dieser Regelung werden Psychologische Psychotherapeuten nicht erwähnt, obwohl diese in der Regel bereits in ihrer Ausbildung fundiertes Wissen und Erfahrungen im Bereich der Psychiatrie erworben haben und generell ein hoch qualifiziertes Fachwissen über psychische Störungen besitzen (s.o.). Außerdem wird in der Landesverordnung zum Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKGVO) in der Fassung vom 12. November 2009 in § 3 Abs. 1 geregelt, „Das Unterbringungsgutachten darf abgeben, wer nach § 1 Nr. 1 befähigt ist, den Sozialpsychiatrischen Dienst zu leiten“.

Wir regen daher an, **§ 8 Abs. 2** wie folgt zu ändern:

„Dem Antrag ist ein Gutachten einer in der Psychiatrie erfahrenen Ärztin oder Psychologischen Psychotherapeutin oder eines in der Psychiatrie erfahrenen Arztes oder Psychologischen Psychotherapeuten beizufügen, in dem die Erfüllung der Voraussetzungen für die Unterbringung durch entsprechende Tatsachenfeststellungen bescheinigt wird. Das Gutachten soll möglichst nicht von der behandelnden Ärztin oder Psychologischen Psychotherapeutin oder dem behandelnden Arzt oder Psychologischen Psychotherapeuten erstellt werden.“

§ 14 Abs. 4: In diesem Absatz wird geregelt, dass die Behandlung einer psychischen Störung von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet oder selbst durchgeführt werden und ärztlich überwacht und dokumentiert werden muss. Ein solcher Arztvorbehalt für die (stationäre) Behandlung einer psychischen Störung erscheint schon deshalb nicht erforderlich, weil Psychologische Psychotherapeuten häufig Leitungsfunktionen in entsprechenden Einrichtungen wahrnehmen, die für die Behandlung psychisch gestörter Menschen zuständig sind, und federführend den Behandlungsplan und dessen Durchführung gestalten und überwachen.

Wir schlagen somit vor, **§ 14 Abs. 4** wie folgt zu ändern:

„Die Behandlung muss von einer Ärztin oder Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Arzt oder Psychologischen Psychotherapeuten angeordnet oder selbst durchgeführt werden. Sie muss überwacht und dokumentiert werden.“

§ 26 Abs. 3 regelt die Zusammensetzung der Besuchskommission. Hier schlagen wir vor, dass die Besuchskommission um eine Person aus der Profession der Psychologischen Psychotherapeuten erweitert wird, da Psychotherapeuten die Aus- und Wechselwirkungen zwischen Unterbringung und psychischer Störung einschätzen und damit vorgebrachte Anregungen und Beschwerden der Untergebrachten angemessen beurteilen können. Die Besuchskommission sollte somit aus mindestens fünf Personen bestehen.

Dazu sollte bei der Aufzählung der Mitglieder folgendes ergänzt werden:

„2. eine Psychologische Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut des Kreises oder der kreisfreien Stadt,“.

Alle weiteren Aufzählungspunkte verschieben sich somit jeweils um einen Zähler nach hinten.

§ 37 Abs. 1 regelt, dass die Auskunft über die nach diesem Gesetz gespeicherten Daten nur durch eine Ärztin oder einen Arzt erteilt werden kann. Hier würden wir es begrüßen, wenn das Auskunftsrecht auch von einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten wahrgenommen werden kann. Dieser Passus wäre an geeigneter Stelle entsprechend zu ergänzen.

In **§ 38 Abs. 1 (9)** sollte von der „Beendigung der Unterbringung“ gesprochen werden. Dies entspricht der Begrifflichkeit, wie sie in der Überschrift zu § 25 verwendet wird.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Änderungsvorschläge in dem Gesetzentwurf zum PsychHG Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Oswald Rogner
Präsident